Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/1755

05. 03. 74

Sachgebiet 613

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur zeitweiligen und teilweisen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für frische Süßorangen der Tarifstelle ex 08.02 A I a) sowie für Pampelmusen und Grapefruits der Tarifstelle 08.02 D

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es ist angebracht, die 1972 und 1973 geltende Regelung über die autonome Aussetzung der autonomen Zollsätze für einige Südfrüchte zu verlängern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die in den Übersichten im Anhang aufgeführten Waren werden bis auf die jeweils angegebene Höhe ausgesetzt.

Diese Aussetzungen gelten:

— vom 1. März bis 31. Dezember 1974 für die Waren in der Übersicht I,

— vom 1. Juni bis 30. September 1974 für die Waren in der Übersicht II.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Anhang

Übersicht I

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Autonome Zollsätze
08.02 D	Pampelmusen und Grapefruits	4 v. H.

Übersicht II

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Autonome Zollsätze
ex 08.02 A I a	Süßorangen frisch	5 v. H.

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Begründung

Infolge des zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika geschlossenen Abkommens sind die autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für frische Süßorangen der Tarifstelle ex 08.02 A I a) vom 1. Juni bis 30. September 1972 und vom 1. Juni bis 30. September 1973 und für Pampelmusen und Grapefruits der Tarifstelle 08.02 D vom 1. April 1972 bis 31. Dezember 1973 ausgesetzt worden.

Am 14. Dezember 1973 hat der Rat beschlossen, im Rahmen der Neuverhandlungen Artikel XXIV Absatz 6 des GATT ein zusätzliches Angebot zu machen. Dieses zusätzliche Angebot betrifft die Konsolidierung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs bei frischen Süßorangen der Tarifstelle ex 08.02 A I a) für den Zeitraum vom 1. Juni bis 30. September auf einer Höhe von 5 v. H. und bei Pampelmusen und Grapefruits der Tarifstelle 08.02 D auf einer Höhe von 4 v. H. für einen unbeschränkten Zeitraum.

Der Ausschuß 113 hat es in seiner Sitzung vom 12. Dezember 1973 für zweckmäßig gehalten, die 1972 und 1973 geltende autonome Aussetzung für das Jahr 1974 zu verlängern und das Inkrafttreten der im Rahmen der Neuverhandlungen gemäß Artikel XXIV Absatz 6 angebotenen Konzessionen abzuwarten. Die Kommission schlägt somit dem Rat vor, die als Anlage beigefügte Verordnung anzunehmen.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 5. März 1974 – I/4 – 680 70 – E – Sü 6/74:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 7. Februar 1974 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.